



Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust  
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4166  
Fax: +43 (1) 71344041541  
Geschäftszahl: BMG-91980/0032-II/A/2/2012  
Datum: 23.08.2012  
Ihr Zeichen: BMWFJ-5310102/0001-II/8/2012

[post@bmwfj.gv.at](mailto:post@bmwfj.gv.at)

## Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Gegen die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen des FLAG besteht aus inhaltlicher Sicht kein grundsätzlicher Einwand, es sind allerdings folgende legistische Anmerkungen anzubringen:

### Zu Z 2:

Die Novellenanordnung sollte nach den Legistischen Richtlinien lauten:  
„*2. Dem § 30f wird folgender Abs. 6 angefügt:*“

### Zu Z 4 und 5:

Z 4, wonach § 30j Abs. 3 entfallen soll, ist angesichts der Tatsache, dass auf Grund Z 5 die Bestimmung des § 30j Abs. 3 neu geregelt wird, obsolet.

Darüber hinaus birgt das in § 55 Abs. 20 vorgesehene parallele In- und Außerkrafttreten des § 30j Abs. 3 die Gefahr der Rechtsunsicherheit.

### Zu Z 8:

Der Begriff „FLAG“ am Ende des Satzes kann entfallen, da ohnedies auf eine Bestimmung innerhalb desselben Gesetzes verwiesen wird.

## Zu Z 10:

Bei dem dem § 55 angefügten Abs. 20 handelt es sich um eine Bestimmung des Familienlastenausgleichgesetzes 1967, weshalb nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung sich jeweils die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes“ in lit. a und b nicht auf die vorliegende Novelle, sondern auf das FLAG beziehen würde, was offensichtlich nicht gewünscht sein kann.

In diesem Sinne wäre für Inkrafttretensregelungen folgende Formulierung zu wählen: „Die §§ ... in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx folgenden Tag in Kraft.“

In diesem Zusammenhang wird auf Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz B-VG verwiesen, wonach Bundesgesetze, wenn nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, am Tag nach dessen Kundmachung in Kraft treten, sodass die in § 55 Abs. 20 vorgesehene Inkrafttretensbestimmung nicht erforderlich wäre.

## Zur Textgegenüberstellung:

Der Ausdruck „§ 30f (1) bis (5) ...“ bzw. „§ 30f (1) bis (6) ...“ vor dem Text des Abs. 6 bzw. 7 wäre zu streichen, weil redundant.

Der durch die Novelle gestrichene „§ 30k Abs. 4“ wäre in der Spalte „Geltende Fassung“ anzuführen.

Darüber hinaus nimmt das Bundesministerium für Gesundheit die gegenständliche FLAG-Novelle betreffend die **Regelungen über Schülerfreifahrt** zum Anlass, im Sinne der bereits im Februar 2012 geführten interministeriellen Gespräche auf folgende neue Berufs- und Ausbildungsgesetze im ho. Zuständigkeitsbereich hinzuweisen:

## Zahnärztliche Assistenz-Gesetz:

Unter BGBl. I Nr. 38/2012 wurde das Zahnärztliche Assistenz-Gesetz kundgemacht, das den Beruf und die Ausbildung der Zahnärztlichen Assistenz erstmals als reglementierten Gesundheitsberufs regelt und mit 1. Jänner 2013 in Kraft tritt.

Gemäß § 81 f. Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, in der Fassung des Zahnärztlichen Assistenz-Gesetzes, erfolgt die Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu

- einem/einer Angehörigen des zahnärztlichen Berufs, Dentistenberufs oder Facharztes/Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
- einer zahnärztlichen Gruppenpraxis,

- dem Träger einer Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder
- dem Träger eines Zahnambulatoriums oder einer sonstigen Krankenanstalt im Rahmen der Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit für Zahnheilkunde oder für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

Die Ausbildung dauert drei Jahre und umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung in der Dauer von mindestens 3 600 Stunden, wobei

- mindestens 600 Stunden auf den theoretischen Unterricht und
- mindestens 3 000 Stunden auf die praktische Ausbildung

zu entfallen haben. Die theoretische Ausbildung ist an einem vom/von der Landeshauptmann/-frau bewilligten Lehrgang für Zahnärztliche Assistenz zu absolvieren.

Es handelt sich somit um eine duale Ausbildung vergleichbar einer Lehrausbildung, wobei die theoretische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte zu absolvieren ist.

Im Hinblick auf die Regelungen betreffend Schul- und Lehrlingsfreifahrt gemäß FLAG bedeutet dies Folgendes:

Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 3. März 2003, G 348/02, das im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71, im Familiенlastenausgleichsgesetz 1967 umgesetzt wurde, haben Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zum Beruf des/der Zahnarztassistenten/-in auf Grund der Regelungen im Kollektivvertrag stehen, bereits vor deren Reglementierung im Rahmen des Zahnärztliche Assistenz-Gesetzes, Anspruch auf **Lehrlingsfreifahrt**, da „kollektivvertraglich geregelte Lehrverhältnisse“ jenen nach dem Berufsausbildungsgesetz gleichzustellen sind.

Es ist davon auszugehen, dass auch die auf Grund des Zahnärztliche Assistenz-Gesetzes in einer dualen und damit einem Lehrverhältnis gemäß BAG vergleichbaren Ausbildungsverhältnis stehende Personen ebenfalls unter die Bestimmungen der Lehrlingsfreifahrt gemäß FLAG fallen.

Sollte eine entsprechende Klarstellung erforderlich sein, wird ersucht, die entsprechenden Adaptierungen zu veranlassen.

Nach den derzeitigen Regelungen fallen in Ausbildung befindliche Zahnärztliche Assistenten/-innen hingegen nicht unter die Bestimmungen der **Schülerfreifahrt**, da es sich bei den bisherigen kollektivvertraglich vorgesehenen Kursen nicht um gesetzlich anerkannte handelt.

Die künftigen Lehrgänge für Zahnärztliche Assistenz gemäß § 82 ZÄG sind hingegen staatlich anerkannte Ausbildungsstätten. Im Hinblick auf eine rechtliche Gleichstellung von Personen, die auf Grund des Zahnärztlichen Assistenz-Gesetzes ausgebildet werden, mit jenen, die eine Lehrausbildung im Ausbildungsvorversuch zur Zahnärztlichen Fachassistenz (vgl. BGBl. II Nr. 200/2009) absolvieren und zur gleichen Berufsberechtigung führen, sollte im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes auch für in der Zahnärztlichen Assistenz ausgebildete Personen der Weg zwischen der Wohnung und der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte – dem Lehrgang für Zahnärztliche Assistenz – unter die Schülerfreifahrt gemäß § 30a FLAG fallen.

#### Medizinische Assistenzberufe-Gesetz:

Das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das im Juli 2012 vom Nationalrat beschlossen wurde und mit 1. Jänner 2013 in Kraft tritt, regelt die Berufe und Ausbildungen der Medizinischen Assistenzberufe in Fortentwicklung der derzeitigen Sanitätshilfsdienste und des medizinisch-technischen Fachdienstes.

Im Rahmen der Neuregelung dieser Berufe wird für einen bedarfsgerechten Einsatz auch die Möglichkeit geschaffen, eine flexible Kombination von mindestens drei Ausbildungen in den einzelnen Assistenzberufen (Desinfektionsassistenz, Gipsassistenz, Laborassistenz, Obduktionsassistenz, Operationsassistenz, Ordinationsassistenz, Röntgenassistenz) an einer Schule für medizinische Assistenzberufe zu absolvieren und nach Verfassen einer Fachbereichsarbeit die Berufsberechtigung in der **medizinischen Fachassistenz** zu erwerben (vgl. § 21 MABG).

Der bisherige medizinisch-technische Fachdienst ist derzeit auf die drei Sparten „Labor“, „Röntgen“ und „Physiotherapie“ festgelegt. Dieses vorgegebene dreispartige, untrennbare Berufsbild hat dazu geführt, dass Berufsangehörige in der Praxis kaum im Rahmen der Gesamtqualifikation dieser drei Sparten eingesetzt werden. Daher wird die bisherige Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch die neuen Ausbildungen in den medizinischen Assistenzberufen, insbesondere in der medizinischen Fachassistenz, abgelöst.

Im Hinblick auf eine Gleichstellung von Schüler/innen der medizinischen Fachassistenz mit den bisherigen MTF-Schüler/innen wurden diese bereits im Rahmen des Medizinischen Assistenzberufe-Gesetzes sowohl in den Anwendungsbereich des Schülerbeihilfengesetzes 1983 (Art. 10) aufgenommen als auch für diese der Zugang zur Berufsreifeprüfung (Art. 9) geschaffen.

Hinsichtlich der Aufnahme in die Regelungen betreffend Schülerfreifahrt gemäß FLAG wurde seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend mit dem ho. Ressorts vereinbart, dass anstelle einer Artikelbestimmung im Rahmen des MABG eine Umsetzung im Rahmen der nächsten – nunmehr vorliegenden – FLAG-Novelle erfolgen soll.

Im Rahmen dieser Bestimmungen sollen – wie oben dargelegt – die bisherigen „Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst“ durch die künftigen „Schulen für medizinische Assistenzberufe“ ersetzt werden. Bis zum Auslaufen der Ausbildungen im medizinisch-technischen Fachdienst gemäß MTF-SHD-G (längstens 31.12.2016) soll im Rahmen des Übergangsrechts der Anspruch auf Schul- und Heimbeihilfe für diese Schüler/innen noch bestehen bleiben.

In diesem Sinne wird um Aufnahme folgender Änderungen im FLAG in die vorliegende Novelle ersucht:

*1. § 30a Abs. 1 lit. c lautet:*

„c) eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, oder eine Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz an einer Schule für medizinische Assistenzberufe gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, BGBl. I Nr. xx/2012, besucht;“

*2. Dem § 55 werden folgende Abs. x. und y. angefügt:*

„(x) § 30a Abs. 1 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(y) Bis 31. Dezember 2016 ist § 30a Abs. 1 lit. c auch auf Kinder, die eine Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst gemäß Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, besuchen, anzuwenden.“

Was die Ausbildung in der **Ordinationsassistentenz** betrifft, so sieht das MABG auf Grund der Besonderheiten dieses Berufs, der fast ausschließlich im niedergelassenen Bereich (v.a. ärztliche Ordinationen) tätig ist, die Möglichkeit der Absolvierung als duale Ausbildung im Dienstverhältnis – vergleichbar der Zahnärztlichen Assistenz (siehe oben) – zu einem/einer niedergelassenen Arzt/Ärztin, einer ärztlichen Gruppenpraxis, einem selbständigen Ambulatorium oder einer Sanitätsbehörde vor, wo der praktische Teil der Ausbildung vermittelt wird, und parallel dazu die theoretische Ausbildung an einer Schule für medizinische Assistenzberufe oder an einem Lehrgang für Ordinationsassistentenz zu absolvieren ist (vgl. § 25 MABG).

Für diese duale Form der Ausbildung sollten die gleichen Regelungen betreffend Lehrlingsfreifahrt wie für Zahnärztliche Assistenten/-innen gelten.

Wie oben dargelegt, ist davon auszugehen, dass auch diese Personen, die die Ausbildung in der Ordinationsassistentenz in einem dualen und damit einem Lehrverhältnis gemäß BAG vergleichbaren Ausbildungsverhältnis absolvieren, ebenfalls unter die Bestimmungen der Lehrlingsfreifahrt gemäß FLAG fallen.

Sollte eine entsprechende legistische Klarstellung erforderlich sein, wird ersucht, die entsprechenden Adaptierungen zu veranlassen.

Sofern im Rahmen der Umsetzung dieser Regelungen weiterer Klärungsbedarf besteht, steht das Bundesministerium für Gesundheit selbstverständlich jederzeit gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Für den Bundesminister:  
Dr. Ulrike Windischhofer

Signaturwert	NP3pLrRlhsUHnagfpH94Yy80nv8w6OTEm/869+uDaDVuNaP2cj61T+FHvJXE+Zuf d8U7bhLIC1A1zNVRyFOdONO/okxP3QnRohFLhxhjuJnTBG4CYsGQZOfCHi9dBVG1w UC9m0esodMuFEEe6jwZSrAL+H5cj7AYjhz6wdY6IXk=	
 <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-27T15:28:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	